

Kurztitel

Kartellgesetz 1988

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 600/1988 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 693/1993

§/Artikel/Anlage

§ 71

Inkrafttretensdatum

01.11.1993

Außerkrafttretensdatum

31.12.1999

Text**Gegenstand der Eintragung**

§ 71. In das Kartellregister sind einzutragen:

1. die Genehmigung von Kartellen, die Genehmigung ihrer Änderung oder Ergänzung sowie der Widerruf der Genehmigung,
2. die Anzeige der Herabsetzung eines gebundenen Preises,
3. die Anzeige von Bagatellkartellen und die Anzeige ihrer Änderung oder Ergänzung,
4. die Untersagung der Durchführung eines eingetragenen Bagatellkartells,
5. die Anzeige unverbindlicher Verbandsempfehlungen und die Anzeige ihrer Änderung oder Ergänzung,
6. der Auftrag zum Widerruf einer eingetragenen unverbindlichen Verbandsempfehlung,
7. die Anzeige von Zusammenschlüssen,
8. die Anmeldung von Zusammenschlüssen, sobald diese nicht mehr untersagt werden können,
9. die Untersagung von Zusammenschlüssen.